

# **RICHTLINIE**

## **zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 23.06.2021 erlässt die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud folgende Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften.

### **§ 1 Zielsetzung**

Ziel dieser Richtlinie ist eine Gleichbehandlung aller GemeindebürgerInnen bei der Gewährung gemeindlicher finanzieller Zuschüsse zur Schneeräumung privater Weganlagen.

### **§ 2 Anspruchsberechtigte**

Folgende Personen sind zur Antragstellung zur Gewährung finanzielle Zuschüsse zur Schneeräumung anspruchsberechtigt:

- (1) Natürliche Personen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von dauerhaft mittels Hauptwohnsitz bewohnten Liegenschaften in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud.
- (2) Juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte, welche in der betroffenen Liegenschaft ihre Gewerbstätigkeit ausüben.
- (3) Eigentümer von Ferienhäusern, welche nicht vermietet werden und keine Fremdenverkehrsabgabe bzw. Orts- u. Nächtigungstaxen entrichten, Jagdhütten, Forsthäusern oder sonstigen nicht einem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Gebäuden, haben keine Anspruchsberechtigung auf finanziellen Zuschuss zur Schneeräumung.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Schneeräumung des insgesamt rd. 75 km umfassenden privaten Wegenetzes in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud. Bei gegenständlichen Weganlagen obliegt der Winterdienst in Form von Schneeräumung und Streuung mittels Tausalz bzw. Streusplitt den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Wegerhaltern.

### **§ 4 Voraussetzungen**

Die Gewährung eines finanziellen Zuschusses setzt voraus, dass

- (1) eine zu räumende Weglänge zu dem nächstgelegenen Wohnobjekt von zumindest 100m vorliegt.

- (2) Mehrfachanträge für ein und dieselbe Wegstrecke sind nicht möglich.
- (3) die betroffene Weganlage, ohne Einschränkung auf einen bestimmten Kreis von Benützungsberechtigten, zur Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften genutzt werden kann.
- (4) die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Wegerhalter den Nachweis über die Schneeräumung entsprechend dem von der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud in der Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten Musterantragsformular führen.
- (5) die Antragstellung um Zuschussgewährung zur Schneeräumung für die abgelaufene Schneeräumperiode bis zum Stichtag 30. Mai jedes Jahres erfolgt. Nach dem Stichtag einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Sollten die für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Budgetmittel aufgebraucht sein, werden keine weiteren Anträge für die abgelaufene Schneeräumperiode angenommen. Die Reihung erfolgt lt. Eingangszeitpunkt der Anträge im Gemeindeamt.

### **§ 5 Ausmaß des Zuschusses**

Je 1.000 Laufmeter privater Weganlage und Ausfahrt zur Schneeräumung werden mit € 20,00 je zwingend notwendiger Ausfahrt bezuschusst. Die Förderung der Schneeräumung für kürzere Weganlagen wird aliquot berechnet.

*(Beispiel: 600 lfm. Weg – 10 Ausfahrten: 0,6km x 10 Ausfahrten x €20,00/Ausfahrt ergibt somit einen finanziellen Zuschuss von €120,00)*

### **§ 6 Förderabwicklung**

Die Antragstellung zur finanziellen Unterstützung zur Schneeräumung von privaten Weganlagen hat mittels im Gemeindeamt aufliegenden bzw. auf der Gemeindehomepage abrufbaren Antragsformularen zu erfolgen.

### **§ 7 Wertsicherung**

Der Zuschussbetrag gemäß § 5 vermindert oder erhöht sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der September 2021 zu gelten hat. Schwankungen sind solange nicht zu berücksichtigen, als sie 10% des bisher maßgebenden Betrages nicht übersteigen. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so hat die Anrechnung im vollen Umfange zu erfolgen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften tritt mit 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Richtlinie zur finanziellen Unterstützung der Schneeräumung privater Haus- bzw. Hofzufahrten sowie Weggemeinschaften vom 12.10.2010 außer Kraft gesetzt.

St. Gertraud, am 23.06.2021

Der Bürgermeister:  
  
Günther Vallant